

Infoblatt Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

Überfordern Sie die Kosten für die Bestattung eines Angehörigen, dann können Sie beim Sozialamt des Regionalverbandes einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII stellen.

Der Anspruch ist von Ihrer individuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie von eventuell vorhandenem Nachlass abhängig.

Die Kosten können ganz oder teilweise übernommen werden.

Die Kostenübernahme nach § 74 SGB XII erfolgt nur auf eigenen Antrag beim Sozialamt.

Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken.

Der Antrag sollte innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden (möglichst innerhalb von 2 Monaten nach Entstehen der Kostenlast).

Er kann unabhängig davon gestellt werden, ob die Rechnungen der Bestattung bereits beglichen oder fällig sind.

Zur Übernahme der Bestattungskosten durch das Sozialamt des Regionalverbandes müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt sein:

1. Die Zuständigkeit

Das Sozialamt des Regionalverbandes ist zuständig, wenn der Sterbeort im Regionalverband Saarbrücken liegt.

Unabhängig davon ist das Sozialamt des Regionalverbandes Saarbrücken auch für die Bestattungskosten zuständig, wenn der Verstorbene bis zum Todeszeitpunkt Sozialhilfe vom Regionalverband Saarbrücken erhalten hat.

2. Der Nachlass (das Erbe)

Der Nachlass sowie Vorsorgeverträge des Verstorbenen sind vorrangig für die Bestattung einzusetzen. Erst wenn dieser nicht ausreicht, kann das Sozialamt finanziell unterstützen.

3. Die Bestattungspflicht

Für die Bestattungspflicht gilt eine Reihenfolge, welche in § 23 Saarländisches Bestattungsgesetz festgelegt ist.

Hiernach sind nacheinander folgende Personen in der genannten Reihenfolge bestattungspflichtig:

1. Ehefrau bzw. Ehemann
2. Partnerin / Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
3. Kinder
4. Eltern
5. Geschwister oder Halbgeschwister
6. Großeltern
7. Enkelkinder
8. Partner bzw. Partnerin einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft)

Prüfen Sie, ob Sie verpflichtet sind für die Bestattung zu sorgen oder ob eine andere Person vor Ihnen dafür sorgen muss.

In Fällen, in denen der (vorrangig) Bestattungspflichtige seiner Pflicht nicht nachkommt oder nicht auffindbar ist oder es keine in § 23 genannten Bestattungspflichtigen gibt, ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Diese führt dann die Bestattung durch.

Wenn Sie die Bestattung ohne Verpflichtung aus moralischem oder freundschaftlichem Gefühl beauftragen, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das Sozialamt.



4. Die Kostentragungspflicht

Haben Sie die Bestattung beauftragt, sind Sie nicht automatisch berechtigt, dass Ihnen die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise vom Sozialamt erstattet werden.

Es können sogenannte Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Personen bestehen, denen das Gesetz die Kostentragungspflicht (vorrangig) auferlegt. Nur derjenige, den letztendlich diese Kostenlast trifft, kann Leistungen erhalten.

Ein Antragsteller ist verpflichtet, eventuellen Mitverpflichteten seine Ansprüche anzuzeigen. Diese können dann bei Unzumutbarkeit der Kostentragung einen eigenen Antrag stellen und ihre Unterlagen zur Prüfung einreichen.

Die **Kostentragungspflicht** ergibt sich in Reihenfolge aus:

1. vertraglicher Übernahme der Bestattungskosten
2. Erbrecht (§ 1968 BGB)
3. Unterhaltsrecht (§§ 1602ff, 1615 Abs. 2 BGB)
4. Ordnungsrecht (§ 23 Saarl. BestattG)

Wer sich dem Verstorbenen gegenüber **vertraglich**, z.B. bei Vereinbarung einer Gegenleistung oder bei einem Vorsorgevertrag über den Tod hinaus, zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das Sozialamt nach § 74 SGB XII.

Liegen keine vertraglichen Vereinbarungen zur Tragung der Bestattungskosten vor, bestimmt sich die Kostentragung nach **erbrechtlichen** Vorschriften.

Die Bestimmung und Ermittlung der gesetzlichen Erben ist wesentlich für die Leistungsentscheidung.
Warum?

Erben sind in folgender Rangfolge:

1. der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen bzw. im Falle von verstorbenen Kindern deren Kinder.
2. die Eltern des Verstorbenen
3. die Geschwister oder Halbgeschwister des Verstorbenen

Sind Erben in diesem Rang nicht vorhanden, richtet sich die weitere Rangfolge der Erben nach den weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Bei mehreren Erben besteht ein Leistungsanspruch jeweils in Höhe der Erbquote.

Die Erbschaft kann innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls (§ 1944 BGB) ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung des Erbes ist durch gerichtliche oder notarielle Erklärung nachzuweisen.

Sofern keine Erben vorhanden sind oder alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird vom Sozialamt eine Kostentragungspflicht aus **Unterhaltsrecht** geprüft.

Sind weder Erben noch Unterhaltspflichtige vorhanden, geht die Kostentragungspflicht auf die volljährigen Bestattungspflichtigen nach dem Saarländischen Bestattungsgesetz über (**Ordnungsrecht**).

Die Reihenfolge im Ordnungsrecht stellt sich wie auf Seite 1 ausgewiesen dar (§23 Saarländisches Bestattungsgesetz). Sind mehrere Bestattungspflichtige im gleichen Rang vorhanden, z.B. mehrere Kinder oder mehrere Geschwister, werden die Kosten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Derjenige, der die Bestattung beauftragt, hat sogenannte Ausgleichsansprüche gegen diejenigen, welche eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Kostentragung haben. Diese muss er geltend machen. Diese Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen, bevor ein Anspruch gegenüber dem Sozialamt besteht.

Nur soweit diese Ansprüche nachweislich wertlos sind und durch die Nachweise auch die Unzumutbarkeit der Tragung der Bestattungskosten dargelegt ist, kann der Sozialhilfeträger auch weitere Anteile übernehmen.



Beruft sich ein zur Bestattung Verpflichteter allein darauf, dass er über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von gleichrangig Verpflichteten keine Angaben machen könne, genügt dies der Selbsthilfeobliegenheit nicht. Zumindest der Versuch einer außergerichtlichen Geltendmachung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche ist zumutbar.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Nachweis geführt ist, kann über den Antrag nach § 74 SGB XII nicht bzw. nur teilweise entschieden werden.

5. Erforderliche Kosten

Es ist wichtig, dass Sie das Bestattungsunternehmen vor Auftragserteilung darauf hinweisen, dass Sie beim Regionalverband Saarbrücken einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten stellen wollen. Bei einer sogenannten Sozialbestattung werden nur die Preise für eine einfache aber würdige Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen, berücksichtigt.

Hierzu haben der Bestatterverband Saarland e.V. mit den Sozialämtern im Saarland Vergütungssätze vereinbart. Wünsche des Verstorbenen oder der Angehörigen über Art und Ort der Bestattung können in angemessenem Maß anerkannt werden.

Als erforderliche Kosten werden in der Regel berücksichtigt:

- Aufwendungen für Leichenschau
- Leichenbeförderung einschließlich Sargträger
- behördliche Amtshandlungen
- ein einfacher Sarg oder eine einfache Urne
- Waschen und Kleiden sowie Einsargen des Leichnams
- einfacher Blumenschmuck als Sargauflage
- Leichenhaus und Grabgebühren
- Trauerfeier inkl. Trauerredner bei nicht konfessioneller Bestattung
- Kosten religiöser Dienstleistungen (z. B. Stolgebühren, rituelle Waschungen) sowie Redner und Organistenkosten

Nicht dazu gehören die Kosten für eine Todesanzeige, den Leichenschmaus, Trauerkleidung oder Danksagungskarten.

Auch die Kosten für die laufende Grabpflege fallen **nicht** hierunter.

Kosten für Sterbeurkunden werden in typischen Fallkonstellationen **nicht** übernommen.

6. Notwendige Unterlagen

Bitte reichen Sie nur **Kopien** ein, da Originale nicht zurückgesandt werden können.

Folgende Unterlagen werden für die Antragsbearbeitung benötigt:

Den Verstorbenen betreffend:

- schriftlicher Bestattungsauftrag vom Bestatter
- Sterbeurkunde (falls schon vorliegend, anderenfalls ist diese nachzureichen)
- Nachweis über jegliches Einkommen des Verstorbenen (z. B. Lohnbescheinigung, Rentenbescheid/e, Bescheid über Grundsicherung / Sozialhilfe, Bescheid über den Bezug von Bürgergeld usw.)
- Kontoauszüge aller Bankkonten/Sparbücher des Verstorbenen (lückenlos für die drei Monate vor dem Sterbedatum, einschließlich Kontostand zum Todestag); sofern danach weitere Kontobewegungen erfolgen, sind die entsprechenden Auszüge nachzureichen
- Nachweise zum Nachlass (z. B. Bargeld, Kontoguthaben, Sparbücher, Kfz, Haus- und Grundbesitz usw.)
- falls vorhanden -
- Nachweise zu Lebens- und Sterbegeldversicherungen/Sterbekassen
- falls vorhanden -
- Testament – falls vorhanden



**Den Antragsteller bzw. die anderen Verpflichteten betreffend
(dies können sein: Bestattungspflichtige, Erben,
Unterhaltsverpflichtete):**

- Nachweis über jegliches Einkommen (z. B. Lohnbescheinigung, Rentenbescheid/e, Bescheid über Grundsicherung / Sozialhilfe, Bescheid über den Bezug von Bürgergeld usw.)
- Kontoauszüge aller Bankkonten/Sparbücher lückenlos für die drei Monate vor dem Sterbedatum inkl. Sterbemonat
- Finanzstatus aller Bankkonten zum Todestag
- Nachweis über die Kosten der Unterkunft (ohne Haushaltsstrom)
- Personalausweis
- Nachweis über vorhandene Versicherungen
- Nachweise über Vermögen (z. B. Sparbücher, Rückkaufwert Lebensversicherungen, Bausparverträge, Haus- und Grundbesitz, Kfz) - falls vorhanden -
- Nachweis über die Ausschlagung der Erbschaft - falls vorhanden

Lebt der Antragsteller bzw. Verpflichtete in einer Ehe / eingetragenen Lebenspartnerschaft / eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sind auch die entsprechenden Unterlagen des Ehegatten / Partners / Lebensgefährten vorzulegen.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Sozialamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Regionalverband Saarbrücken | Sozialamt

Postfach 103055 | 66030 Saarbrücken

Ansprechpartnerinnen:

Frau Priester-Heß: Tel +49 681 506-5037

Frau Walle: Tel +49 681 506-5053

Frau Deifel: Tel +49 681 506-4992

Mail: bestattungskosten@rvsbr.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

